

Gemeinde

Heinrichswalde

**Vorhabenbezogener**

**Bebauungsplan Nr. 01/12**

**„Photovoltaikanlage**

**Heinrichswalde“**

auf Brachflächen mit ehemaligen  
landwirtschaftlichen Produktionsgebäuden  
und deren Nebenanlagen

## **Anlage 5**

Antrag Entlassung a. d. Landschaftsschutz / Ingenieurbüro  
Oldenburg / Oederquart / 23. September 2013

Anhang:

Amtliche Bekanntmachung zur 3. Änderungsverordnung über  
das LSG „Brohmer Berge / Rosenthaler Staffel“ / 24.01.2014

# Ingenieurbüro Prof. Dr. Oldenburg

Immissionsprognosen ◦ Umweltverträglichkeitsstudien ◦ Landschaftsplanung  
Beratung und Planung in Lüftungstechnik und Abluftreinigung

Ingenieurbüro Prof. Dr. Oldenburg • Osterende 68 • 21734 Oederquart

Landkreis Vorpommern – Greifswald  
- Untere Naturschutzbehörde –  
z. Hd. Herrn Lembke  
An der Kürassierkaserne  
17309 Pasewalk

Prof. Dr. sc. agr. Jörg Oldenburg

Von der IHK\* öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Emissionen und Immissionen sowie Technik in der Innenwirtschaft (Lüftungstechnik von Stallanlagen)

Osterende 68  
21734 Oederquart

Tel. 04779 92 500 0  
Fax 04779 92 500 29  
joerg.oldenburg@ing-oldenburg.de  
www.ing-oldenburg.de

Bearbeiter: Dipl.-Ing. Martin Nockemann martin.nockemann@ing-oldenburg.de 23.09.2013

**Vorhaben Vorhabenbezogener Bebauungsplan 01/12 „Photovoltaikanlage Heinrichswalde“**  
hier: **Antrag auf Entlassung der Flächen aus dem Landschaftsschutz**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem vorliegenden Schriftstück beantragen wir im Auftrag der  
Agrar GmbH Gut Ferdinandshof,  
Friedrichshagener Landstr. 1,  
17379 Wilhelmsburg,

die Entlassung von Teilflächen des Landschaftsschutzgebiets Brohmer Berge/Rosenthaler Staffel (Uecker-Randow) L 30 b aus dem Landschaftsschutz. Die Ausweisung des Gebiets geht auf den Rat den Bezirks Neubrandenburg Beschl. Nr. X-5-10/62 RdB Neubrandenburg v. Juni 1962 (mit W. v. 15.4.62) zurück.

In die Flächen des LSG wurden Siedlungsflächen und auch die ehemalige Tierproduktionsanlage am Standort einbezogen. Die Flächen in der Gemarkung Heinrichswalde, Flur 1, Flurstücke 148/1, 149/1 und 149/2 bilden den direkten Rand des LSG L 30 b. Durch die vorhandenen Gebäude, Anlagen und Versiegelungsflächen sind die Vorhabenflächen stark technisch überformt und entsprechen nicht den allgemeinen Schutzziele von Landschaftsschutzgebiete-

1/4

Büro Niedersachsen:  
Büro Mecklenburg-Vorpommern:

Osterende 68 • 21734 Oederquart • Tel. 04779 92 500-0 • Fax 04779 92 500-29  
Rittermannshagen 18 • 17139 Faulenrost • Tel. 039951 2780-0 • Fax 039951 2780-20  
Finanzamt Stade • Steuernummer 43 132 05 224

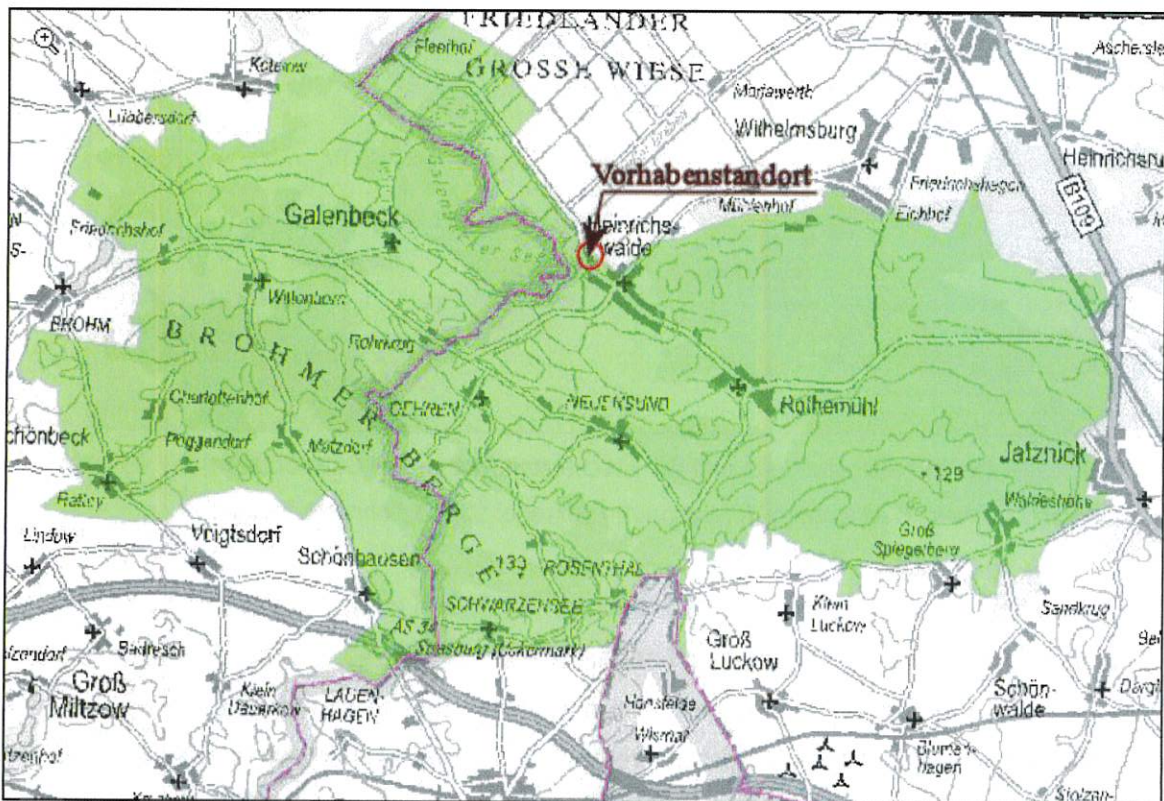
\*Bestellungskörperschaft: IHK Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern

ten. Aufgrund der umfangreichen zerfallenden Gebäudestrukturen besteht Sanierungsbedarf. Bei einer Aufhebung des Landschaftsschutzes im Bereich der Flächen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans 01/12 „Photovoltaikanlage Heinrichswalde“, werden daher keine für die Schutzziele maßgeblichen Bereiche aus dem Landschaftsschutzgebiet ausgegliedert. Im Bebauungsplan werden Maßnahmen zur Einbindung der technischen Anlage der Photovoltaikanlage in das Landschaftsbild textlich festgesetzt.

Die beantragte Änderung stellt keine wesentliche Änderung gem. § 15 Erlass von Rechtsverordnungen Abs. 6 Satz 1 NatSchAG (Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes) dar.

Das LSG umfasst eine Fläche von 11.337 ha. Die auszugliedernde Fläche umfasst 5,6077 ha.

### 1. Lage des Landschaftsschutzgebiets (LSG) Brohmer Berge/Rosenthaler Staffel (Uecker-Randow) L 30b

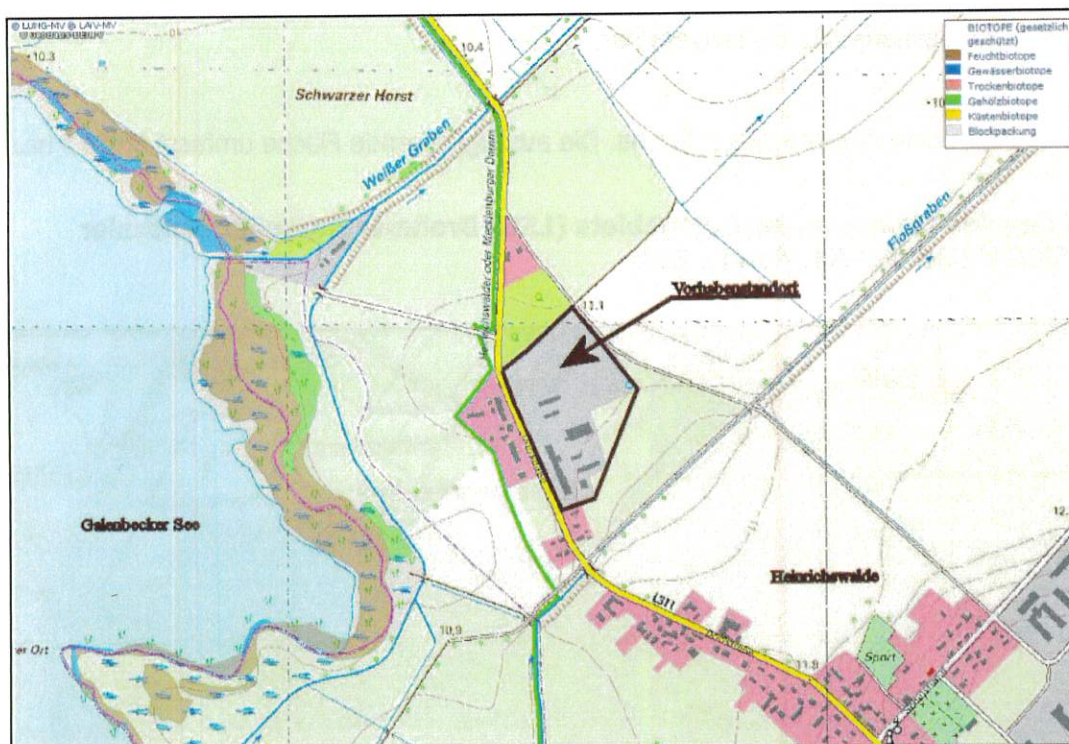


**Abb.: 1** Landschaftsschutzgebiet Brohmer Berge/Rosenthaler Staffel (Uecker-Randow) 30b. (Quelle: Kartenportal Umwelt, Mecklenburg-Vorpommern / Abfrage: 9.8.13 / ohne Maßstab)

## 2. Konversionsfläche im Sinne des EEG

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan 01/12 „Photovoltaikanlage Heinrichswalde“ soll entsprechend den Regelungen des EEG (Erstes Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 11. August 2010) §32 Abs. 3 Satz 1 und 2 auf Konversionsflächen im Sinne des Gesetzes errichtet werden. Die Flächen wurden vormals als Tierproduktionsanlage genutzt und liegen daher als bebaute Brachen mit einem Versiegelungsanteil von ca. 35% vor.

## 3. Vorhabenflächen und geschützte Biotope im Umfeld des Galenbecker Sees

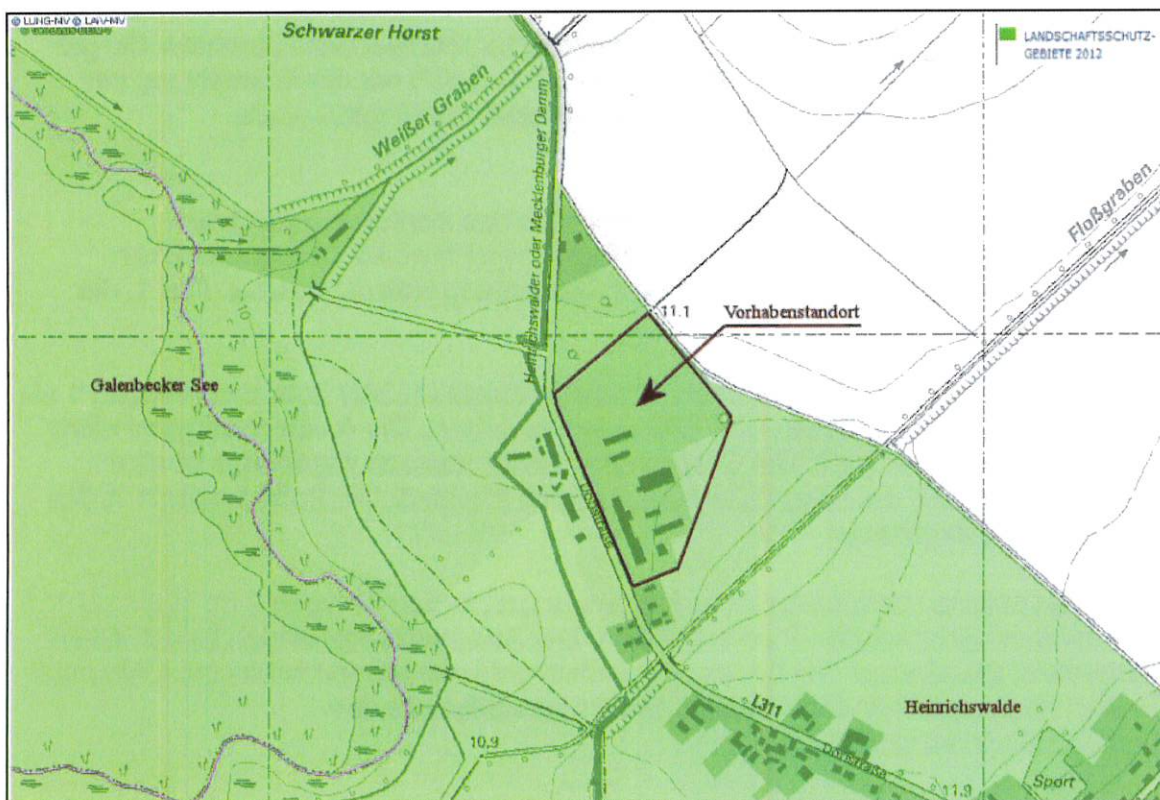


**Abb. 2:** Lage des Vorhabenstandorts und der geschützten Biotope am Galenbecker See / (Quelle: Kartenportal Umwelt, Mecklenburg-Vorpommern / Abfrage: 9.8.13 / ohne Maßstab)

Die Vorhabenflächen liegen in einem Abstand von ca. 350 m zu den geschützten Biotopen (Feuchtbiotope und Gehölzbiotope) im Randbereich des Galenbecker Sees. Im Zuge der Planungen wurde eine Biotoptypenkartierung durchgeführt. Im Bereich der Flächen wurden keine geschützten Biotope kartiert. Nach derzeitigem Planstand können die Eingriffe in Natur und Landschaft aufgrund der umfangreichen Entsiegelungsmaßnahmen im Bereich der Bauungsplanflächen weitgehend ausgeglichen werden. Als Kompensationsmaßnahmen und für erforderliche CEF-Maßnahmen für einzelne Arten oder Artengruppen stehen Flächen im Nahbereich des Vorhabens zur Verfügung.

#### 4. Landesplanerische Feststellung

Im Rahmen der Plananzeige wurde für das Vorhaben eine Landesplanerische Stellungnahme des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern abgegeben (AZ.: 110 /506.6.023.2 / 161/12). Hiernach entspricht die Errichtung einer Freiflächensolaranlage auf brachliegenden Gewerbeflächen (5,6 ha), die gemäß der Karte des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern (RREP VP) in einem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft und einem Tourismusentwicklungsraum liegt, dem Programmsatz 6.5(8) zur Energie des RRWEP VP und ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.



**Abb. 3:** Teilausschnitt Landschaftsschutzgebiet Brohmer Berge/Rosenthaler Staffel (Uecker-Randow) 30b. (Quelle: Kartenportal Umwelt, Mecklenburg-Vorpommern / Abfrage: 9.8.13 / ohne Maßstab)

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

(Martin Nockemann)

## 3. Änderungsverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Brunner Berge/Rosenthaler Staffel“

Aufgrund des § 11 Absatz 1 und 2 und des § 5 des Gesetzes des Landes  
Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes  
(Naturschutzgesetz – NatSchG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVBl. M-  
V 2010 S. 63)

verordnet die Landrätin

### § 1

Die Verordnung zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Brunner Berge/  
Rosenthaler Staffel“ vom 1982 (Drschluß-Nr. X-5-15/82) mit der Festsetzung der  
Erweiterung vom 30.10.1990 durch die Regionalverwaltungsbehörde  
Neubrandenburg, wird wie folgt geändert:

Die Verordnung wird für die im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen  
Bebauungsplanes 01/12 „Problemlösungsbereich Heinrichswald“ ausgewiesenen  
Bauflächen aufgehoben. Es betrifft in der Gemarkung Heinrichswald, Flur 1, die  
Flurstücke 146\*, 149\*1 und 149\*2

Die geänderte Grenze des Landschaftsschutzgebietes (LSG) ist in den Anlagen 1 als  
Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10 000 gekennzeichnet. Die Ausgrenzungsgrenze  
sind schraffiert dargestellt. Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist eine  
schwarze Linie mit 3 Balken im entsprechenden Abstand. Die Balken zeigen in das  
Landschaftsschutzgebiet.

Die maßgebliche Flurstücksgrenze Abgrenzung ist in den Anlagen 2 im Maßstab 1 : 5  
000 in einem gezeichneten Plan ersichtbar. Der Ausgrenzungsbereich ist schraffiert  
dargestellt. Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist eine schwarze Linie mit 3  
Balken im entsprechenden Abstand. Die Balken zeigen in das  
Landschaftsschutzgebiet.

Das LSG „Brunner Berge/Rosenthaler Staffel“ wird in der Gemarkung Meißowitz,  
Flur 1, ein Teilstück des Flurstückes 10/1 mit 5,8 Hektar angegliedert. Die Änderung  
der Grenze des LSG ist in der Anlage 3 als Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10 000  
gekennzeichnet. Die neue LSG-Fläche ist schraffiert dargestellt. Die Grenze des LSG  
ist eine schwarze Linie mit 3 Balken im entsprechenden Abstand. Die Balken zeigen  
in das LSG.

Die Ausfertigung der Karten sind Bestandteil der Verordnung und werden durch den  
Landkreis Vorpommern Greifswald als unterer Naturschutzbehörde-Standort  
Pasewalk, An der Kurassierkaserne 9, 17209 Pasewalk archivmäßig verwahrt. Eine  
Ausfertigung ist beim Amtsverwalter des Amtes Torgow-Ferdinandstorf,  
Bahnhofstr. 2, 17356 Torgow niedergelegt.  
Die Verordnung kann bei den genannten Behörden während der Dienstzeiten  
eingesehen werden.

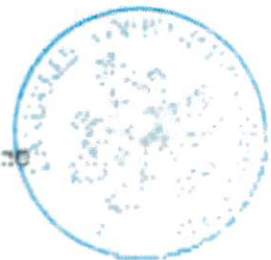
§ 2

Die Anordnungsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Anklam, den ~~24.01.~~ 2014  
Landkreis Vorpommern-Greifswald  
unter Naturschutzbehörde

Die Landrätin

  
Dr. Barbara Syta



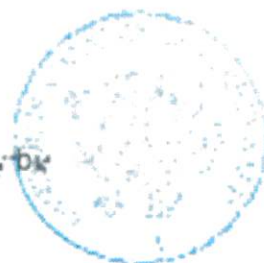
Hinweis auf die Jahresfrist zu Geltendmachung  
von Verfahrensfehlern

Hinsichtlich der Unbeachtlichkeit von Mängeln sowie der Beseitigung von Fehlern bei den Verfahren zur Erlassung dieser Verordnung wird gemäß § 16 Absatz 5 des Naturschutzausführungsgesetzes genannten Verfahrensvorschriften nach § 16 Absatz 2 des Gesetzes unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung gegenüber der Landrätin als unsere Naturschutzbehörde, 17389 Anklam, Demminer Straße 71-74, geltend gemacht worden ist.

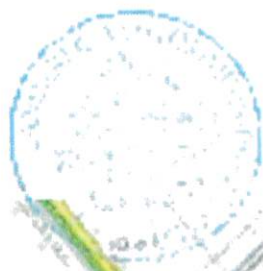
Anklam, den ~~23.01.~~ 2014

Die Landrätin

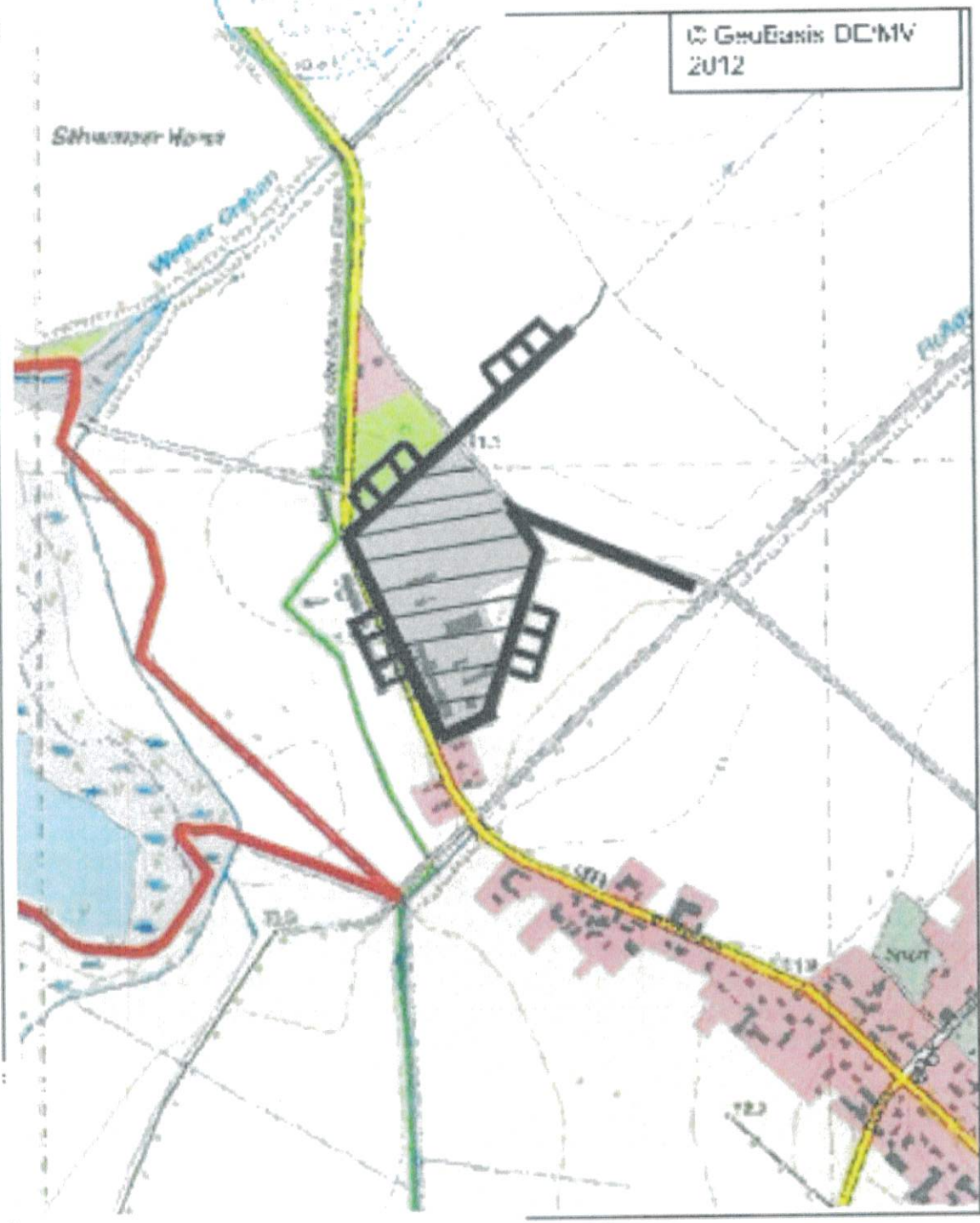
  
Dr. Barbara Syta



Anlage f  
Jberalt:skarle  
Maßstab 1: 10 000



© GeoBasis DC/MV  
2012





Anlage 2

Flurstücksgelinde Abgrenzungskarte  
Maßstab 1:5000



Anlage 3  
Übersichtskarte  
Mst: 1:10 000

